

# Aufnahmereglement Mitgliedschaften SGfB

## I. Grundsätzliches

### Art. 1 Mitgliedschaften

Mitglieder können werden:

1. Kollektivmitglieder (Verbände, Vereinigungen und Institutionen)
2. Aktivmitglieder (praktizierende Beraterinnen und Berater)
3. Mitglieder in Ausbildung (Beraterinnen und Berater in Ausbildung)
4. Passivmitglieder (natürliche und juristische Personen), welche die Anliegen der SGfB unterstützen.

### Art. 2 Beratungsverständnis

Das von der SGfB formulierte Beratungsverständnis für Psychosoziale Beratung gilt als übergreifende Leitidee.

### Art. 3 Ethik

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ethikgrundlagen SGfB zu respektieren und den Ethik-kodex SGfB einzuhalten.

### Art. 4 Zugehörigkeit

Die Mitglieder machen ihre Zugehörigkeit zur SGfB kenntlich. Sie sind berechtigt, sich «Mitglied SGfB» zu nennen. Ihre Mitgliedschaft wird mit einer Urkunde bestätigt. Die SGfB kann ihre Mitglieder in entsprechenden Verzeichnissen publizieren.

## II. Kollektivmitglieder

### Art. 5 Anforderungen

Die Kollektivmitgliedschaft kann erwerben, wer als Verband, Vereinigung oder Institution eine professionelle Beratungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und/oder Forschungstätigkeit im Bereich Psychosoziale Beratung ausübt. Die ausgeübte Tätigkeit und die erbrachten Dienstleistungen müssen den Qualitätsstandards der SGfB (Ethik, Beratungsausbildung und Beratungsverständnis) entsprechen.

**Institutionen** müssen eine von der SGfB zertifizierte Beratungsausbildung im Bereich Psychosoziale Beratung anbieten (siehe «Antragsformular zur Kollektivmitgliedschaft SGfB mit Zertifizierung der Beratungsausbildung») und/oder eine professionelle Beratungstätigkeit und/oder Forschungstätigkeit im Bereich Psychosoziale Beratung aufweisen.

Eine Beratungsausbildung bekommt während der ersten Durchführung die Bezeichnung: «Im Aufnahmeverfahren der SGfB» und das Zertifikat, wenn sie mind. einmal zu Ende durchgeführt wurde.

**Verbände und Vereinigungen** müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Ihre Mitglieder verfügen über einen Berufsabschluss oder den Abschluss einer Höheren Fachschule / Fachhochschule / einer Universität sowie eine Spezialausbildung im Bereich Psychosoziale Beratung.
2. Die Spezialausbildung im Bereich Psychosoziale Beratung entspricht im Minimum den Anforderungen einer von der SGfB zertifizierten Beratungsausbildung (siehe «Antragsformular zur Kollektivmitgliedschaft SGfB mit Zertifizierung der Beratungsausbildung»).

## **Art. 6 Qualitätssiegel**

Wird eine Beratungsausbildung in Psychosozialer Beratung von der SGfB zertifiziert, darf diese mit den Worten «durch die SGfB zertifiziert» oder kurz «SGfB zertifiziert» ergänzt werden. Das als Bildmarke geschützte Qualitätssiegel «SGfB zertifiziert» und das Mitgliederlogo werden zur Verwendung zur Verfügung gestellt.

## **Art. 7 Fortsetzung der Kollektivmitgliedschaft**

Kollektivmitglieder verpflichten sich, die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich Psychosoziale Beratung regelmässig dem aktuellen Entwicklungsstand anzupassen. Die Qualitätskommission der SGfB überprüft periodisch die Qualitätsstandards und berät die Kollektivmitglieder zu Fragen der Qualitätsentwicklung.

Die Zertifizierung der Beratungsausbildung in Psychosozialer Beratung muss nach jeweils fünf Jahren durch Antragstellung an den Vorstand erneuert werden, indem Änderungen des entsprechenden Lehrgangs in geeigneter Form unterbreitet werden.

Erfolgt die Erneuerung nach der Gültigkeitsdauer nicht, erlöscht die Kollektivmitgliedschaft nach einer Frist von vier Wochen. Zeitgleich erlischt auch das Recht, das Qualitätssiegel zu verwenden.

### III. Aktivmitglieder

#### Art. 8 Anforderungen

Die Aktivmitgliedschaft kann erwerben, wer:

1. Über den Abschluss einer von der SGfB zertifizierten Beratungsausbildung verfügt. Eine solche umfasst:
  - a. Mindestens 600 Lektionen in Theorie, Selbsterfahrung und Supervision.
  - b. Eine schriftliche Arbeit, in der sich die Kandidatinnen und Kandidaten in Bezug auf die von ihnen angewandten Theorien, Ansätze, Ziele und Methoden sowie hinsichtlich der Qualitätssicherung kritisch mit der eigenen Beratungspraxis und dem persönlichen Beratungskonzept auseinandersetzen.
  - c. Eine mündliche Prüfung, in welcher die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Beratungskompetenzen nachweisen, indem sie zeigen, dass sie das eigene Verhalten und Handeln als Beraterinnen oder Berater überzeugend beschreiben, kritisch reflektieren, plausibel und konzeptgestützt begründen, realistisch beurteilen und adäquate Folgerungen für die weitere berufliche Entwicklung ableiten können.
2. Insgesamt mindestens 30 Stunden klientenbezogene Supervision während und/oder nach der Ausbildung, mit Unterschrift der Supervisorin oder des Supervisors nachweist.

#### Art. 9 Sur Dossier-Verfahren

Wer nicht über eine von der SGfB zertifizierte Beratungsausbildung verfügt, hat die Möglichkeit, die entsprechenden beraterischen Kompetenzen Sur Dossier nachzuweisen.

Die Aufnahme Sur Dossier erfolgt auf der Grundlage von schlüssigen Dokumenten und Nachweisen, aus denen der berufliche Werdegang, die beraterische Ausbildung, Persönlichkeitsarbeit, Selbsterfahrung sowie Supervision hervorgehen. Die Unterlagen enthalten die folgenden Punkte:

1. *Dokumente*  
Kopien von aussagekräftigen offiziellen Dokumenten wie Bildungsabschlüsse, Diplome, Arbeitszeugnisse, Publikationen, relevante Atteste zum Nachweis von Beratungskompetenzen.
2. *Umfang und Inhalte der Beratungsausbildung*  
Nachweis von mindestens 600 Lektionen Präsenz mit Inhaltsangabe zur spezifischen Beratungsausbildung, davon entweder 600 Lektionen in einer

Beratungsausbildung oder mindestens 400 Lektionen in einer beraterischen Basisausbildung und mindestens 200 Lektionen in einer oder maximal zwei beraterischen Zusatzausbildungen. Die Lerninhalte der Ausbildung sind auf die Entwicklung der Beratungskompetenzen ausgerichtet (siehe „Kernkompetenzen für Beratung SGfB«).

### 3. *Selbsterfahrung und Persönlichkeitsarbeit*

Nachweis von persönlichen Prozessen. Nachweis von mindestens 40 Stunden begleiteter Selbsterfahrung und Persönlichkeitsarbeit während und/oder nach der beraterischen Spezialausbildung.

### 4. *Supervision*

Nachweis von mindestens 50 Stunden klientenbezogener Supervision mit Unterschrift der Supervisorin oder des Supervisors.

## **Art. 10 Fachtitel**

Nach Erhalt der Urkunde haben Aktivmitglieder das Recht, den markenrechtlich geschützten Fachtitel «Beraterin SGfB», «Berater SGfB» oder «Counsellor SGfB» zu führen.

## **Art. 11 Fortsetzung der Aktivmitgliedschaft**

Die Aktivmitglieder verpflichten sich zur kontinuierlichen Weiterbildung im Bereich psychosoziale Beratung: Theorieseminare, Kongresse, Supervision, Intervision, Selbsterfahrung.

Die Aktivmitgliedschaft und somit die Berechtigung zum Fachtitel wird fortgesetzt, wenn pro Jahr mindestens 25 Stunden Weiterbildung im psychosozialen Bereich und 5 Stunden klientenbezogene Supervision enthalten sind. Als Stunde gilt eine Sequenz von 60 Minuten.

Als Weiterbildung im psychosozialen Bereich anerkannt werden:

- Alle Aus- / Weiterbildungen und Kongresse im Bereich der psychosozialen Beratung, die innerhalb der dreijährigen Frist liegen und zur Erweiterung der Beratungskompetenzen dienen.
- Intervision: maximal 25 Stunden / 3 Jahre werden als Weiterbildung angerechnet, wenn diese von den Teilnehmenden der Gruppe schriftlich bestätigt, datiert und mit Unterschriften versehen sind.
- Selbsterfahrung in der Gruppe oder im begleiteten Einzelsetting: maximal 25 Stunden / 3 Jahre. Auch die Selbsterfahrungseinheiten müssen schriftlich bestätigt, datiert und visiert sein.
- Dozierende, welche Aus- und Weiterbildung im psychosozialen Bereich anbieten: Es werden maximal 25 Stunden / 3 Jahre angerechnet.

Klientenbezogene Supervision:

- Es sind 15 Stunden Einzelsupervision / 3 Jahre nachzuweisen.
- Bei Gruppensupervision gilt: 3 Stunden Gruppensupervision entsprechen 1 Stunde Einzelsupervision.

Alle Weiterbildungen und Supervisionen müssen auf der Liste „Nachweise zur Erneuerung der Aktivmitgliedschaft SGfB für drei Jahre“ eingetragen werden und mittels schriftlichen, datierten und unterschriebenen Nachweisen vom/von der durchführenden Anbieter/in bestätigt sein. Die Liste steht auf der SGfB Website zum Download zur Verfügung.

Der Nachweis über die Weiterbildung wird alle drei Jahre eingefordert. Der Antrag auf Fortsetzung muss mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Frist eingereicht werden.

Wenn der erforderliche Nachweis nicht erbracht werden kann, entscheidet die Qualitätskommission in Übereinstimmung mit dem Vorstand über die Bedingungen zur Fortsetzung der Aktivmitgliedschaft.

## IV. Mitglieder in Ausbildung

### Art. 12 Anforderungen

Mitglied in Ausbildung kann werden, wer an einer von der SGfB zertifizierten Beratungsausbildung im Bereich Psychosoziale Beratung teilnimmt und mindestens 1/3 der Ausbildung absolviert hat. Das Weiterbildungsinstitut bestätigt schriftlich, dass das die/der Antragsstellende 1/3 der Ausbildung besucht hat.

### Art. 13 Bezeichnung

Mitglieder in Ausbildung, welche gemäss den Vorgaben ihres Ausbildungsinstitutes berechtigt sind den Antrag als Mitglied in Ausbildung zu stellen, haben nach erfolgter Aufnahme durch die SGfB das Recht die Bezeichnung „Mitglied in Ausbildung“ zu führen.

## V. Passivmitglieder

### Art. 14 Aufnahme

Passivmitglied kann werden, wer zu einem früheren Zeitpunkt Kollektiv- oder Aktivmitglied war sowie natürliche oder juristische Personen, die sich mit ihrer Mitgliedschaft zu den Anliegen der SGfB bekennen und diese unterstützen.

*Dieses Reglement wurde im Juni 2011 gestützt auf die am 21. März 2011 von der 10. Delegiertenversammlung genehmigten Statutenrevision (u.a. Einführung neuer Mitgliedschaftskategorien) durch den Vorstand auf Basis der früheren Bestimmungen neu formuliert und in Kraft gesetzt.*